

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0348	
701 - Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 05.07.2001	
Bearb.	: Frau Muschke	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 701.7/ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Umweltschutz

18.07.2001

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlagen-Nr. B 01/0348 beschlossen.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Der Ausschuss für Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 25.04.2001 u.a. beschlossen, fahrbare MGB flächen-deckend ab 01.01.2002 einzuführen, d.h. jetzt noch anmeldete Ringtonnen sind bis 31.12.2001 auszutauschen. Ferner ist das Mindestabfallbehältervolumen ab 01.01.2002 auf 5 l/Woche/Person zu senken.

Bei den vom Ringtonnen-Austausch betroffenen Grundstückseigentümerinnen – und -eigentümern sollte bei der logistischen Planung bereits ein Mindestabfallbehältervolumen von 5 l/Woche/Person berücksichtigt werden.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, das Mindestabfallbehältervolumen noch in diesem Jahr auf 5 l/Person/Woche zu senken.

Zur Zeit ist bei einer Behälterausstattung das satzungsrechtlich verankerte Mindestabfall-behältervolumen von 6 l /Person/Woche zugrunde zu legen.

Grundstückseigentümerinnen- oder –eigentümer, die ihr Grundstück an die Abfallentsorgung anmelden oder ihre jetzt vorhandene Ringtonne gegen einen fahrbaren Müllbehälter tauschen möchten, sollten so schnell wie mög-lich von der neuen Regelung profitieren bzw. sollten gegenüber den vom Ringtonnen-Tausch betroffenen Grundstückseigentümerinnen- und –eigentümern nicht benachteiligt werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Im kommenden Jahr sollen bislang verkaufte Müllbehälter (mit Ausnahme von 1,1 cbm Müllgroßbehältern) in das Eigentum der Stadt überführt werden. Grundstückseigentümerinnen- und –eigentümer wird der im Kaufjahr entstandene Kaufpreis durch Gutschrift auf dem Abfallgebührenbescheid zurückerstattet.

Die vom Zink-Ringtonnen-Umtausch betroffenen Grundstückseigentümerinnen- und –eigentümer haben bereits in diesem Jahr Eigentumsbehälter der Stadt erhalten.

Die Plastik-Ringtonnen sollen ebenfalls durch Eigentumsbehälter der Stadt getauscht werden.

Hingegen müssen bei Neuau/- und Ummeldungen die Müllgroßbehälter noch bis Ende dieses Jahres von der Grundstückseigentümerin oder dem -eigentümer gekauft werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dieses Verfahren so schnell wie möglich zu ändern und bei Neuau/- und Ummeldungen ebenfalls Eigentumsbehälter (mit Ausnahme von 1,1 cbm Müllgroßbehälter) der Stadt zur Verfügung zu stellen.

Anlage(n)

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------